

RS Vwgh 2002/4/9 2001/06/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall insbesondere die Aussage der belannten Behörde, "dass allein die Dienstbehörde die Höhe der dienstlich notwendigen Ausgaben an ausländischen Dienstorten festlegt", in dieser Form aus dem Gesetz nicht abzuleiten ist. Die Überlegungen der belannten Behörde, dass die Beschwerdeführerin ihre Disposition in Bezug auf Repräsentation (und damit auch auf die diesbezüglichen Anschaffungen) nach den Vorgaben der Dienstbehörde einzurichten gehabt hätte, wobei aus den Versetzungsdekreten entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen abzuleiten gewesen seien, sind im Prinzip nicht unrichtig. Dies kann sich allerdings - vom Grundsatz her - nur auf Bereiche beziehen, die der gestaltenden Disposition der Beschwerdeführerin unterlagen, wobei sich freilich die subjektiven Vorstellungen der Beschwerdeführerin, ebenso wie jene der österreichischen Verwaltungsbehörden, den Vorgaben des Gesetzes, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten unterzuordnen hatten (Hinweis E 28. April 2000, Zl. 99/12/0260).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001060168.X03

Im RIS seit

19.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>